

TOP
Datum 6.1.2015

Der Oberbürgermeister  
FB Kinder, Jugend und Familie (FB51)  
51.4

Drucksache  
17341/14

**Vorlage**

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Jugendhilfeausschuss	05.02.2015	X					
Verwaltungsausschuss	17.03.2015		X				
<b>Rat</b>	24.03.2015	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2015, in den Weihnachtsferien 2015/2016 sowie für die Familienfreizeit 2015**

„Die Teilnehmerentgelte für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie werden wie folgt festgesetzt:

**242,00 €** pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Osterfreizeit im Schullandheim des Märkischen Kreises auf Norderney vom 28. März 2015 bis 04. April 2015.

**157,00 €** pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Familienfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 03. Mai 2015 bis 10. Mai 2015.

Kinder unter 3 Jahren	<b>38,00 €</b>
Kinder von 3 bis 6 Jahren	<b>97,50 €</b>

**412,00 €** pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 12. August 2015 bis 30. August 2015.

**208,00 €** pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Herbstfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 23. Oktober 2015 bis 30. Oktober 2015.

**208,00 €** pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Winterfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 28. Dezember 2015 bis 04. Januar 2016."

## **Begründung**

Auch im Jahr 2015 ist beabsichtigt, von Seiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie während der Schulferien Ferienfreizeiten durchzuführen.

Diese Ferienfreizeiten sind seit Jahrzehnten, auch dank des überwiegend ehrenamtlichen Engagements Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger, ein nicht wegzudenkender Bestandteil erfolgreicher Kinder- und Jugendarbeit der Stadt.

Die Osterfreizeit findet aufgrund der guten Nachfrage weiterhin auf der ostfriesischen Insel Norderney statt. Gesundes Klima und neue Freizeitperspektiven stehen im Vordergrund der Braunschweiger Nordsee-Freizeit.

Die Familienfreizeit findet im Mai in den Festgebäuden des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste statt. 30 Personen (Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern) können hier gemeinsam einen Kurzerholungsurlaub verbringen.

Auch in diesem Jahr ist davon auszugehen, dass erneut 300 Kinder die Möglichkeit nutzen werden, ihre Sommerferien bei Sport, Spiel und Spaß an der Ostsee zu verbringen. Hier bietet der städtische Kinder- und Jugendzeltplatz in Lenste den Kindern und Jugendlichen alle erdenklichen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Herbstfreizeit 2015 (40 Kinder) wird im November dann im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß durchgeführt.

Die Winterfreizeit 2015/2016 wird mit 40 Kindern und Jugendlichen dann ebenfalls im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß durchgeführt.

Preisliche Veränderungen im Bereich Ferienfreizeiten ergeben sich aus gestiegenen Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Heime sowie gestiegenen Fahrtkosten.

Einzelheiten zur Berechnung der Teilnahmeentgelte sind nachrichtlich als Anlage beigefügt.

Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2015 unter dem PSP: 1.36.3620.01.05 veranschlagt und stehen unter dem Vorbehalt über die Erlangung der Rechtskraft des Haushaltsplanes 2015 zu Verfügung.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig beschließt der Rat insbesondere über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe. Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört gemäß §§ 2 und 11 des Sozialgesetzbuch VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe.

I. A.

gez.

Winkler

**Anlage**